

Satzung der Anbauvereinigung FOREVER 420 e.V.

Präambel

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzer:innen, die ihren Anbau zum Eigenbedarf gemeinschaftlich organisieren.



Ziel des Vereins ist die Gründung und der Betrieb einer Anbaugemeinschaft, sobald die gesetzliche Grundlage nach dem CanG oder ähnlich vorhanden ist.

Da der Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf, in Deutschland zurzeit noch verboten ist und auch aktiv strafrechtlich verfolgt wird, werden die vorrangigen Aufgaben und Ziele des Vereins und der Mitglieder zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabiskonsument:innen

und -patient:innen einzusetzen für:

- die Änderung der Drogengesetzgebung in Deutschland
- eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik frei von Stigmatisierung
- Aufklärung, Prävention und Bildungsarbeit zum Thema Hanf
- Die Vorbereitung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten sowie Strukturen, um im Falle einer Legalisierung schnell, effektiv und möglichst nachhaltig die Versorgung der Mitglieder sichern zu können
- Veranstaltungen, sowohl intern und extern zu den oben genannten Motiven und der allgemeinen (auch kulturellen) Stärkung dieser Gemeinschaft

Der Verein befürwortet Qualitätskontrollen durch staatliche Labore oder durch den Verein selbst. Weiterhin werden die eventuellen Regularien des Staates unangefochten umgesetzt und stets eingehalten.

Die Anbauvereinigung nimmt Cannabisnutzer:innen auf, die eine sichere Versorgung mit Cannabisprodukten anstreben. Qualitätskontrollen und hohe Standards, unter größtmöglichem Ausschluss/Beeinträchtigung der Öffentlichkeit, stehen hierbei an erster Stelle. Weiterhin setzen die Mitglieder sich für eine Veränderung in der Drogenpolitik ein. Das umfasst sowohl medizinische Anwender:innen, als auch Genusskonsument:innen.

In diesem Sinne ergibt sich für den Cannabis Social Club Forever 420 folgende Satzung:

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FOREVER 420.
2. Er hat seinen Sitz im Kirchweg 119, 24558 Henstedt-Ulzburg und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist der gemeinschaftliche und nicht gewinnorientierte Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder unter legalen Bedingungen nach dem CanG.

Den Mitgliedern soll ein kostengünstiger und hochqualitativer Zugang zu unterschiedlichen Sorten Cannabis ermöglicht werden.

Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins ist es noch illegal Cannabis zu produzieren und weiterzugeben. Das Hauptaugenmerk liegt also zunächst auf der Schaffung der benötigten Strukturen für ein solches Unterfangen.

Ebenfalls die strenge Einhaltung des Cannabis-Gesetzes benötigt diverse Schritte, unter anderem ein elektronisches Mitgliederregister, sowie die nötige Einrichtung zum Thema Prävention, Jugendschutz und Sicherheit.

Der Verein und die Mitglieder arbeiten neben der bloßen Produktion(-seinrichtung) aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Legalisierung von Cannabis, später dann mit der Möglichkeit des Eigenanbaus und der vereinsrechtlichen Organisation als Ziel. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit, sofern auch diese später gesetzlich gestattet ist.

Der Verein bietet Aufklärungsarbeit und Informationsveranstaltungen in räumlicher Nähe an, um über das große Thema Hanf und die Legalisierungsbewegung aufzuklären. Interessenten können sich mittels dieser Events informieren und entsprechend tiefgründig mit dem Thema (auch den Problematiken), sowie mit den anderen Anwesenden dazu befassen. Auch die Thematik Kultur, Kunst und Musik spielen eine große Rolle für den Verein und werden aktiv mit mindestens zwei Events p.A. gefördert.

Der Club möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben nach den geltenden Gesetzen bieten, bei dem auch Spaß, Vergnügen und Geselligkeit in sicheren Räumen nicht zu kurz kommen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Cannabis Social Club FOREVER 420 können nur nach den Vorgaben des CanG Mitglied werden. Die entsprechenden Regularien sind final noch nicht beschlossen, es gelten aber für die Mitgliedschaft im CSC folgende Grundsätze:

- Mitglied kann nur werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat
- Es werden nur natürliche Personen mit deutscher Meldeadresse aufgenommen
- Es gilt für alle Mitglieder der Verhaltenscodex und die Gebührenordnung nach Aufnahmeformular
- Neue Mitglieder haben sich nach dem Aufnahmeformular zu bewerben und ihre persönliche Eignung darzulegen
- Es ist bei neuer Mitgliedschaft ein aktuelles (< 6 Monate) Führungszeugnis und eine Ausweiskopie beizulegen, sofern nach CanG gefordert.
- Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens drei Monate
- Der Verein beherbergt maximal aktive 420 Mitglieder, der Vorstand und Ehrenmitglieder sind extern zu rechnen und bis zur Obergrenze nach CanG zu ergänzen.

2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht das Recht den Antrag nach Widerspruch der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mitgliedschaft.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem sogar schadet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen 30 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören. Es gilt zunächst immer die Unschuldsvermutung, dennoch kann das Mitglied in der Zeit vom Beschluss bis zu seiner Anhörung vom jeweils Zuständigen suspendiert (ausgeschlossen) werden, um eventuell weiteren Schaden abzuwenden. Die Grundsätze des CanG stehen hierbei im Sinne des Vereins an erster und oberster Stelle.

5. Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige oder Heranwachsende aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss und dem sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

6. Maximal 70 Ehrenmitglieder können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden, diese sind gegenüber der Gebührenordnung erleichtert (nicht befreit). Für jede Aufnahme muss eine Begründung angegeben werden, aus welcher ein Vorteil für den Verein / das Vereinsleben hervorgeht. Der Vorstand genehmigt jeden Antrag final.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder + Anbaurat

1. Der Vorstand erlässt jährlich eine aktuelle Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und die jeweiligen Abgabepreise (nach Selbstkostenpreis) festlegt.
2. Sämtliche, den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Anbaurat gemäß seiner Fachkenntnis in eigener Verantwortung, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands an grundsätzliche Vorgaben gebunden ist.
3. Der Anbaurat stellt nach Vorauswahl für jeden Durchgang eine Wahlmöglichkeit (alle Mitglieder) zur Verfügung, welche dann demokratisch den nächsten Strain zum Anbau bestimmen.
4. Jedes Mitglied ist dazu angehalten händisch an der Arbeit des Vereins mitzuwirken. Hierzu erlässt der Vorstand jährlich in Zusammenkunft mit dem Anbaurat einen Pflichtenatz an Arbeitsstunden für jedes Mitglied. Mehrarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis. Sollten die Arbeitsstunden unterschritten werden, ist mit entsprechenden Sanktionen (Abgabereduktion, Kostenkompensation) bis hin zum Ausschlussverfahren auf Grund des CanG zu rechnen.
5. Der Verein stellt den in Punkt 5 aktiven Mitgliedern bei ihrer Arbeit alkoholfreie Getränke und kleine Snacks zur Verfügung.
6. Es gilt in Anlehnung an das CanG das allgemeine Vereinsrecht für alle Mitglieder, sowie für den Vorstand.

§5 Vereinsmittel

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Angestellte des Vereins, immer nach Freigabe des Vorstandes. Beide haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Einnahmen erzielt der Verein durch:
 - a) Beiträge
 - b) Veranstaltungserlöse (sofern legal)
 - c) Verkauf von Fanartikeln / Klamotten (unter Beachtung des Werbeverbotes)
 - d) Spenden
 - e) Verkaufserlöse durch Vermehrungsmaterial, Konsumzubehör, oder Bio-Restmaterial
 - f) Lizenzen aus der genetischen Arbeit (Zucht von eigenen Strains)

4. Der Cannabisanbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für die hohe Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen, aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder, Spenden oder Mitgliederkrediten finanziert sein. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und ggf. gesetzlich geregelter Abgaben. Für einen Sonderzuschlag ist eine demokratische Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig, sofern der Sonderbeitrag nicht zur existenziellen Sicherung des Vereins dienlich ist.
5. Schwankende Kosten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Anbaurat.

I. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen (ggf. auch digital) durch Akklamation.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
- b) Die Beratung über den Stand des Vereins und die Planung der zukünftigen Arbeit
- c) Die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- f) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Die Prüfung der jährlichen Beitragsordnung
- h) Die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins
- j) Die Bestätigung der Geschäftsordnung des Anbaurats

3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch, sofern das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht.

Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. der Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (zur Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 30 % der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

5. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

7. Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt, ausgenommen hiervon sind jedoch alle Ehrenmitglieder. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen, sofern gesetzlich nicht anders geregelt.

II. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzer:innen zu erweitern ist. Vorstandsmitglieder müssen zwingend Vereinsmitglieder sein.

3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Der Vorstand soll in der Regel quartalsweise tagen. Die Sitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.

6. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.

7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu Verfügung zu stellen.

III. Der Anbaurat

1. Der Anbaurat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.
2. Anbauratsmitglieder müssen ebenfalls Vereinsmitglieder sein.
3. Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
4. Die Aufgaben des Anbaurats sind:
 - a) Planung, Sicherstellung sowie Koordination des satzungsgemäßen Anbaus
 - b) Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern
 - c) Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte / jeden Durchgang bei mehreren Sorten
 - d) Die Erzeugung von Vermehrungsmaterial und eigenen Strains (Züchtungen)
5. Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.
6. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
7. Dem Anbaurat obliegt die freie Auswahl von sämtlichen Hilfsmitteln zum jeweiligen Anbau unter den gesetzlichen Bestimmungen.
 - a) Auswahl der Samenbanken, Herkunft der Genetiken
 - b) Wahl des Mediums nach ökologischen und (land-)wirtschaftlichen Kriterien
 - c) Anschaffung, Lagerung, Verwendung von Düngemitteln
 - d) Anschaffung, Lagerung, Verwendung von Pflanzenschutzmitteln/Nützlingen etc.
 - e) Auswahl von Gartenbedarf und Technik, wie Lampen, Messgeräte, etc.
9. Der Anbaurat ist Mitgliedern bei der aktiven Mitarbeit ständig Weisungs- und Kontrollbefugt.

IV. Präventionsbeauftragte(r)

1. Der Vorstand benennt bei Gründung mindestens eine/n Präventionsbeauftragte/n nach CanG. Eine Mehrfachbesetzung ist zur Ergänzung von gemeinsamen Kompetenzen zulässig.
2. Dieser wird auf die Dauer von drei Jahren ernannt und wird nach Ablauf von der Mitgliederversammlung neu gewählt oder im Amt bestätigt.
3. Der/die PB hat den Verein und seine Mitglieder in Sachen Jugendschutz, Sicherheit und Suchtprävention aktiv zu kontrollieren, zu beraten, sowie regelmäßig zu schulen.
4. Die Arbeit des PB kann ehrenamtlich erfolgen.
5. Es sind alle Anforderungen und persönlichen Eignungen nach CanG zu erfüllen, sofern der PB entfällt ist der Vorstand in der Pflicht schnellstmöglich für Ersatz zu sorgen.

6. Der PB hat auf Kosten des Vereins regelmäßig Schulungen und Weiterbildungen zu besuchen, ihm stehen nach Genehmigung des Vorstandes geeignete finanzielle Mittel zur perfekten Ausübung seiner Funktion zur Verfügung. Die Verhältnismäßigkeit ist vom Vorstand bzw. vom Kassenwart zu prüfen und auf der MV gesondert vorzutragen.

7. Der/Die PB besitzt die Befugnis Mitglieder in ihrer Funktion, bzw. ihrem Konsum zu beschränken oder zu limitieren, sofern hierfür die Annahme aus Gründen von Punkt 3 oder dem CanG bestehen. Ein betroffenes Mitglied kann hierbei binnen sieben Tagen Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet dann über die weiteren Maßnahmen und ggf. auch über eine Suspendierung, bei Ausschluss immer unter Einbezug der Mitgliederversammlung.

V. Gründungsmitglieder

1. Als Gründungsmitglieder aka. GM versteht der Verein die ersten Mitglieder der Anbauvereinigung. Diese haben auf der Gründungsversammlung, sowie der Satzung zu unterschreiben. Jedes GM ist auch Kreditgeber für das gesamte Vorhaben bzw. den Aufbau.

2. GM haben auf Grund ihrer enormen Kompetenz und der Vielzahl an vorgeleisteter Arbeit gewisse Privilegien. Hierzu gehören unter anderem:

- a) GM sind von der Gebührenordnung befreit.
- b) GM haben freien Zugang zu den Vereinsräumen und genießen absolutes Vertrauen vom Vorstand, sowie von den anderen Mitgliedern. Sie stehen mit offenem Ohr für Lob und Kritik bereit und dienen neben dem PB als Vertrauenspersonen.
- c) GM erhalten ein doppeltes Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
- d) GM sind nicht von Suspendierung oder Ausschluss befreit.
- e) GM erhalten das Vorrecht auf die Mitbestimmung bzgl. Personalentscheidungen.
- f) Beschlüsse des Vorstandes können nach Abstimmung (2/3 Mehrheit notwendig) durch die GMs mit einem Veto belegt werden.

§7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Beachtung einer Anwesenheitsquote von 80%.

4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

5. Bei Auslösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine:

- IN VIA Hamburg e.V. – „JuZ Tonne“
- Tafel Norderstedt e.V.
- Hanfbund Deutschland e.V.
- Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V.

Henstedt-Ulzburg, den 27.11.2023
ENDE DER SATZUNG